

An Herrn
MinR Wolfgang Koehler
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Stellungnahme des BUND zur Novellierung des Gentechnikrechts (Entwürfe vom 20. Juli 2007)

Sehr geehrter Herr Koehler,

gern nehmen wir zu den von Ihrem Hause vorgelegten Entwürfen zur Novellierung des Gentechnikrechts Stellung.

Dauerhafter Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion – das ist der Maßstab, an dem wir das Gesetz messen. Als gut beurteilen wir es dann, wenn es auf Dauer garantiert, was bis jetzt eine Selbstverständlichkeit ist: dass Landwirte gentechnikfrei produzieren und Verbraucher sich gentechnikfrei ernähren. Als schlecht werten wir es hingegen, wenn es dazu führt, dass sich die allseits postulierte Wahlfreiheit für Landwirte und Verbraucher künftig auf die Wahl zwischen mehr oder weniger verunreinigten Produkten beschränkt und die ebenfalls allseits proklamierte Koexistenz landwirtschaftlicher Produktionsformen auf eine schleichende, flächendeckende Kontamination konventioneller und biologischer Erzeugnisse hinausläuft. In unseren Augen handelt es sich um ein schlechtes Gesetz.

Wie wir zu unserem Verdikt kommen und welchen Änderungsbedarf wir sehen, erläutern wir Ihnen im Folgenden:

§ 2a Anwendungsbereich

Der neu eingefügte Paragraph ermöglicht, dass nicht nur Mikroorganismen, sondern sogar bestimmte Typen gentechnisch veränderter Organismen (GVO), die keine Mikroorganismen sind, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Nachdem die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) sie als „sicher“ eingestuft hat, muss die Bundesregierung eine entsprechende mit dem Bundesrat abgestimmte Rechtsverordnung beschließen *und* sie müssen sich in Anlagen befinden, „in denen Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, die geeignet sind, den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und Umwelt zu begrenzen“.

Sollte dieser Paragraph Gesetzeskraft erlangen, hieße das: Den Segen von Bundesregierung und Bundesrat vorausgesetzt, werden von der ZKBS als „sicher“ deklarierte gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere vom Gentechnikgesetz nicht mehr erfasst, solange sie sich in Labor, Gewächshaus und möglicherweise auch auf einem Institutsgelände befinden (das hängt davon ab, ob bereits ein Zaun um ein Versuchsfeld oder ein so genanntes biologisches Containment als „Einschließungsmaßnahme“ gilt). Damit unterliegen sie keiner Risikobewertung, keiner Überwachung und keiner Kennzeichnung mehr – Labore, Gewächshäuser und vielleicht sogar das Gelände von Forschungseinrichtungen werden zu rechtsfreien Räumen. Mit der ZKBS bewertet ein unter Federführung des BMELV einberufenes Gremium nach der Öffentlichkeit nicht im Einzelnen dargelegten Kriterien den Sicherheitsstatus von GVO. Auf Grundlage dieser Bewertung beschließen Bundesregierung

und Bundesrat an Parlament und Öffentlichkeit vorbei, welche GVO zukünftig keinerlei staatlicher Kontrolle mehr unterliegen.

Für den BUND ist die hier beabsichtigte Deregulierung ein Skandal. Zum Vorsorgeprinzip, zu dessen Wahrung §1, 1 des Gesetzes verpflichtet, gehört die gesetzliche Regulierung aller GVO auf jeder Stufe ihrer Entwicklung und Erforschung. Es ist völlig unakzeptabel, dass zusätzlich zu gentechnisch veränderten Mikroorganismen gerade die gesellschaftlich besonders umstrittenen gentechnisch veränderten Pflanzen und Tiere unter bestimmten Bedingungen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausfallen sollen. Der BUND fordert eine ersatzlose Streichung des §2a.

§ 4 Kommission für die Biologische Sicherheit

Die beiden Ausschüsse der ZKBS, das für gentechnische Arbeiten im geschlossenen System und das für Freisetzen und Inverkehrbringen zuständige Gremium, sollen wieder zusammengelegt werden. Der BUND spricht sich für die Beibehaltung der jetzigen Regelung aus, da uns nur so die Beurteilung von Umwelteffekten von GVO angemessen berücksichtigt erscheint. Bei nur zwei Sachverständigen aus dem Bereich Ökologie im gemeinsamen Gremium ist der für Freisetzen und Inverkehrbringen von GVO unabdingbare ökologische Sachverstand unterrepräsentiert. Darüber hinaus halten wir es für geboten, einen Vertreter der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion zu berufen, um so praktische Fragen der Koexistenz angemessen zu berücksichtigen

§ 16 b Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten

Diesem Paragraphen kommt eine Schlüsselstellung für den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu, da er die Prinzipien der guten fachlichen Praxis formuliert. Gegenüber dem geltenden Gesetz bedeutet er eine massive Verschlechterung. Unsere Kritik im Einzelnen:

Eine neu in den Paragraphen aufgenommene Passage entlässt Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, in zwei Fällen aus ihrer Pflicht, Koexistenzmaßnahmen zu ergreifen: Zum einen kann ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, mit seinem oder seinen Nachbarn schriftlich vereinbaren, die Regeln der guten fachlichen Praxis nicht anzuwenden. Er oder sie verzichten dann auf den Schutz ihrer Erzeugnisse vor gentechnischer Verunreinigung. Zum anderen gilt es als Einverständnis eines gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirts, auf den Schutz des Gesetzes zu verzichten, wenn er sich nicht innerhalb eines Monats zu seinen Anbauplänen äußert (die Frist von einem Monat ergibt sich aus § 4 der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV).

Für den BUND ist es in keiner Weise akzeptabel, dass das in §1, 2 verankerte Koexistenzgebot des Gesetzes durch private Absprachen unterlaufen werden soll. Geradezu absurd aber mutet es an, wenn die bloße Nichtäußerung eines Landwirts als Zustimmung gelten soll, dass sein Gentech-Pflanzen anbauender Nachbar keine Koexistenzmaßnahmen zu ergreifen braucht. Hinzu kommt, dass weder im GenTG noch in der GenTPflEV ausgeführt ist, wie die Nachricht des Gentech-Anbaus zu übermitteln ist. Ob ein Nachbar sie tatsächlich erhalten hat, ist nicht nachvollziehbar. Durch diese rechtliche Lücke ist es theoretisch möglich, dass ein Gentech-Bauer sich mit der Behauptung, sein Nachbar habe ihm trotz Information „die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt [§16 b GenTG (1)] der Pflicht entziehen kann, die Regeln der guten fachlichen Praxis anzuwenden.

Kritikwürdig ist zudem, dass auch Dritte von den zwischen einem Gentech-Bauern und seinen Nachbarn getroffenen Vereinbarungen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Etwa

Bauern aus der unmittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft, mit denen sie gemeinschaftlich Maschinen nutzen. Oder Lebensmittelverarbeiter und – händler, die deren Ernten und daraus gewonnene Produkt aufkaufen. Sie alle können von gentechnischen Verunreinigungen betroffen sein und erst durch Tests davon erfahren. Denn anders als die zuständigen Behörden erhalten sie keine Kenntnis über die privaten Vereinbarungen.

Der BUND fordert, dass die gesetzlich verankerte Pflicht, Koexistenzmaßnahmen zu ergreifen, ohne Ausnahme für alle Landwirte zu gelten hat, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen. Private Absprachen darf es nicht geben, ebensowenig die Möglichkeit, das Schweigen des Nachbarn als Einwilligung zu deuten, die Regeln der guten fachlichen Praxis zu ignorieren. Deshalb müssen die entsprechenden Sätze in § 16 b GenTG gestrichen werden.

Unabhängig davon muss in § 3 der GenTPflEV (Mitteilungspflicht) verankert werden, dass ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, seine Nachbarn schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen hat. Der Nachbar hat über seine Unterschrift zu dokumentieren, dass er die Information erhalten hat. Eine Kopie sowohl der Mitteilung als auch der Unterschrift ist der zuständigen Behörde zuzustellen.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber in Missachtung der Verpflichtung zur Sicherung der gentechnikfreien Produktion und Wahlfreiheit zulassen sollte, das GenTG durch private Absprachen auszuhebeln, fordern wir folgende Ergänzungen:

- Konventionell wirtschaftende Landwirte müssen schriftlich über alle Konsequenzen informiert werden, die ihnen aus ihrer Vereinbarung erwachsen, also etwa, dass ihre Ernteprodukte automatisch der Kennzeichnungspflicht unterliegen, da jede auftretende gentechnische Verunreinigung weder „zufällig“ noch „technisch unvermeidbar“ ist oder dass ihnen Probleme aus dem Zulassungsstatus eines GVO erwachsen können (z.B. könnten Kartoffelbauern ihre Ernten möglicherweise nicht mehr als Lebens- und Futtermittel vermarkten, solange Amflora nur über eine Zulassung als nachwachsender Rohstoff verfügt).
- Es muss gewährleistet sein, dass nicht die gesamte GenTPflEV außer Kraft gesetzt werden kann. D.h. auch dann, wenn Nachbarn sich darauf verständigen, keine Abstände zwischen ihren Feldern festzulegen, müssen alle anderen Bereiche wie Lagerung, Beförderung, Ernte, gemeinsame Maschinennutzung, Maßnahmen gegen Durchwuchs, Aufbringen von Stoffen, Aufzeichnungen [d.h. §§ 6 bis 12 der GenTPflEV] weiterhin der Pflicht zur Koexistenz unterliegen.
- Die Information, dass benachbarte Landwirte sich auf die Nicht-Einhaltung von Koexistenzmaßnahmen verständigt haben, muss im Standortregister vermerkt werden.
- Betroffene Dritte wie die Mitglieder eines Maschinenrings und Abnehmer von Ernten müssen aktiv über die Nichtanwendung der Koexistenzmaßnahmen informiert werden.
- Auch die Flächen der konventionell arbeitenden Landwirte, die auf Schutzmaßnahmen gegen gentechnische Verunreinigung verzichten, müssen einem Koexistenzmonitoring unterliegen.

Der BUND moniert weiterhin, dass in § 16 b etliche Streichungen vorgenommen worden sind, Vorgaben zur Ausgestaltung der guten fachlichen Praxis werden so unbestimmt. Zum einen fallen in der vorliegenden Fassung „Aussaat“ und „Ernte“ nicht mehr unter die gute fachliche Praxis. Weiterhin fehlt die Auflistung der einzelnen Maßnahmen der guten fachlichen Praxis. Das ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Konkrete Anforderungen an Koexistenzmaßnahmen sind aber zwingend im GenTG zu verankern, sie dürfen nicht allein der jederzeit änderbaren GenTPflEV überantwortet werden.

Zum anderen soll laut Referentenentwurf der Satz „Die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erreichung der in §1 Nr. 2 genannten Belange nicht gewährleistet ist“ gestrichen werden. Er beinhaltet das Gebot zur Koexistenz und trägt der Tatsache Rechnung, dass diese ein bislang rein theoretisches Konzept ist, das in der Praxis auch scheitern kann. Nämlich immer dann, wenn es regelmäßig und dauerhaft zu Gentech-Einträgen in gentechnikfreie Produkte kommt. Im geltenden Gesetz fungiert er als Notbremse: Stellt sich heraus, dass das Nebeneinander einer Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik für einzelne GVO nicht funktioniert, dürfen sie nicht länger in Verkehr gebracht werden.

Wir fordern mit Nachdruck, die ursprüngliche Fassung beizubehalten. Die im Entwurf vorgenommenen Streichungen leisten einer gentechnischen Verunreinigung konventioneller und biologischer Produkte Vorschub. Um zu gewährleisten, dass Koexistenz nicht ein anderes Wort für Kontamination wird, muss der Satz, der klarstellt, wann das Inverkehrbringen bestimmter GVO zu untersagen ist, unangetastet bleiben.

§ 16 e Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte

Der neu eingefügte Paragraph 16 e ist hochgradig kryptisch formuliert. Nach langen Überlegungen sind wir zu dem Schluss gelangt, dass er sich auf Saatgut und nachwachsende Rohstoffe bezieht.

Wenn sich erst nach der Aussaat herausstellt, dass eine Saatgutpartie [Produkte, die im Falle des Inverkehrbringens gekennzeichnet werden müssten] geringe Mengen eines zugelassenen GVO enthalten hat, soll diese Erkenntnis weder zu einem Eintrag im Standortregister führen noch Maßnahmen der guten fachlichen Praxis nach sich ziehen. Dieses Ansinnen halten wir aus zwei Gründen für verwerflich: Erstens belohnt es nachlässiges Arbeiten von Saatgutfirmen, die ihren bäuerlichen Kunden etwas verkaufen, was diese nicht wollen: gentechnisch verunreinigtes Saatgut. Würde der § 16 e Gesetz, würden Bauern nicht nur etwas anbauen, was sie niemals nachgefragt haben, sie würden auch von jeder Entschädigung durch die verantwortliche Saatgutfirma ausgeschlossen. Zweitens würden so durch die Hintertür Schwellenwerte für zulässige gentechnische Verunreinigungen von Saatgut eingeführt. Die geltende Rechtslage – jeder Nachweis von GVO zieht die sofortige Kennzeichnung nach sich – würde ausgehöhlt.

Vom Verzeichnis im Standortregister und den Regeln der guten fachlichen Praxis sind außerdem gentechnisch veränderte nachwachsende Rohstoffe ausgenommen [Produkte, die nach 1829/2003 keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen], d.h. beispielsweise Gentech-Mais, der für die Biogasanlage bestimmt ist oder die Gentech-Kartoffel Amflora, die als industrieller Rohstoff Verwendung finden soll. Warum die am Gesetzentwurf beteiligten Ressorts sich darauf verständigt haben, gegen die EU-Freisetzungsrichtlinie zu verstoßen, die für ausnahmslos alle GVO einen Eintrag im Standortregister vorschreibt, ist uns ein Rätsel. Aufgelöst wird es möglicherweise dadurch, dass unsere Interpretation widerlegt werden kann. Aber in diesem Fall spräche die Tatsache, dass sie möglich ist, für die miserable juristische Qualität des Paragraphen.

Der BUND weist das Ansinnen, geltendes Recht zu brechen, mit Entschiedenheit zurück und fordert eine ersatzlose Streichung des § 16 e.

§ 26 Behördliche Anordnungen

Der BUND betrachtet das Ansinnen, Produkte, die nicht zugelassene GVO enthalten, zu verarbeiten, mit großer Skepsis. Die vielen Verunreinigungsskandale (Bt 10, LL 601,

Herculex) haben gezeigt, dass *Murphy's law* bevorzugt im Gentechnikbereich wirkt. Da zu oft schief gegangen ist, was schief gehen kann, plädieren wir bei Produkten aus Freisetzungen für eine unmittelbare Zerstörung auf dem Feld und für nicht zugelassene Produkte, die über Importe auf unsere Märkte gelangen, ebenfalls für eine sofortige Vernichtung. Eine Verarbeitung birgt immer die Gefahr, dass es zu Vermischungen bei Transport, Lagerung und im Verarbeitungsprozess selbst kommt. Zudem sehen wir nicht, wie eine Kontrolle funktionieren könnte.

Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV), Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV)

Basierend auf § 14 GenTG sieht die GenTVfV vor, das so genannte vereinfachte Verfahren zum Standard zu erheben. Die GenTAnhV legt fest, für nachgemeldete Freisetzungen keine Anhörungen durchzuführen. D.h. nur noch die erste Freisetzung soll ein Genehmigungsverfahren inklusive einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen, alle anderen werden nur noch nachgemeldet. Eine Prüfung der Umweltbedingungen für die einzelnen Freisetzungsstandorte entfällt, die Öffentlichkeitsbeteiligung ebenso, Forschungseinrichtungen und Unternehmen müssen sich mit den BürgerInnen vor Ort nicht mehr auseinandersetzen. Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen zu experimentellen Zwecken wird befördert, auf eine einmal erteilte Genehmigung kann eine beliebig hohe Zahl von Freisetzungen auf verschiedenen Standorten folgen. Auf der Strecke bleiben Umwelt und Bürgerrechte.

Der BUND fordert die Abschaffung vereinfachter Verfahren. Diese ignorieren die Komplexität von Umweltbedingungen und regionale Besonderheiten und schaffen die Beteiligungsrechte betroffener BürgerInnen vor Ort ab. Damit Umwelteffekte erfasst werden, müssen Freisetzungen grundsätzlich einem Monitoring unterzogen werden.

GenTPfIEV - Gute fachliche Praxis

Zur guten fachlichen Praxis verweisen wir auf unsere unter § 16 b aufgelisteten Kritikpunkte und Ergänzungen und fügen ihnen weitere hinzu:

- Es bedarf der Klarstellung und expliziten Erwähnung, dass der Zweck einer jeden guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen sein muss, dass es zu keinerlei GVO-Eintrag in konventionell und biologisch erzeugte Produkte kommt.
- Es bedarf eines verpflichtenden Koexistenzmonitorings. Messungen, wie hoch gentechnische Verunreinigungen sind, müssen regelmäßig durchgeführt werden – und zwar über die gesamte Produktionskette von der Saatgutproduktion bis zur Verarbeitung. Die Kosten dafür müssen die Verursacher tragen.
- Es muss sichergestellt werden, dass Pächter landwirtschaftlicher Flächen die Eigentümer über den Anbau genveränderter Pflanzen informieren und eine schriftliche Zustimmung einholen.

Pflanzenartsspezifische Vorgaben bei gentechnisch verändertem Mais:

- Der BUND verwahrt sich dagegen, dass für biologisch und konventionell wirtschaftende Landwirte unterschiedliche Abstandswerte gelten und damit unterschiedliche Schutzniveaus eingeführt werden sollen. Noch schwerer aber wiegt in unseren Augen, dass auch der Mindestabstand von 300 m zu dauerhaften Gentech-Einträgen in nicht gentechnisch verändertem Mais führen wird. Damit ist das Schutzgut gentechnikfreie Landwirtschaft abgeschafft. Die Abstandswerte müssen nach unserer Auffassung so gewählt sein, dass es zu keinerlei GVO-Einträgen kommt, mindestens jedoch 1000 m betragen.

- Der Entwurf legt keine Abstände zu Saatgutvermehrungsflächen und Naturschutzgebieten fest. Diese Lücke ist umgehend zu schließen. Die Abstände zu Saatgutproduktionsflächen müssen so gewählt sein, dass jeglicher GVO-Eintrag ausgeschlossen wird. Zu Schutzgebieten sind Abstände festzulegen, die gewährleisten, dass keinerlei negative Auswirkungen auf ökologisch wertvolle Gebiete erfolgen. Ein Anbau in Schutzgebieten ist ausdrücklich zu untersagen.
- Es bedarf der Klarstellung, dass Bt-Mais nur in Maiszünslerbefallsgebieten ausgebracht werden darf. Damit dürfte sich sein Anbau in Deutschland sehr beschränken.

Über die genannten Punkte hinaus fordert der BUND folgende Nachbesserungen des GenTG:

Ergänzung zu §16 a Standortregister

- Der BUND plädiert dafür, neben Freisetzungen und kommerziellem Anbau eine 3. Kategorie ins Standortregister aufzunehmen: Sortenversuche. Das sorgt für mehr Klarheit.
- Darüber hinaus müssen Flächen, die zunächst als Gentech-Anbaufläche gemeldet, dann jedoch zurückgezogen worden sind, verpflichtend und umgehend aus dem Register gestrichen werden.
- Dringend geboten ist außerdem eine Verschärfung der Kontrollen, ob gentechnisch veränderte Pflanzen tatsächlich im Standortregister gemeldet worden und ob sie tatsächlich auf den gemeldeten Flächen ausgebracht worden sind.

Ergänzungen zur guten fachlichen Praxis

- Deutschland hat der Zulassung der Amflora-Kartoffel auf EU-Ebene zugestimmt, die EU-Kommission hat signalisiert, diese Gentech-Kartoffel zuzulassen. Trotzdem fehlen pflanzenartspezifische Vorgaben für gentechnisch veränderte Kartoffeln. Daher sind diese dringend nachzuliefern

Ergänzungen zum Monitoring

- Ein Entwurf für die Monitoring-Verordnung liegt nicht vor. Monitoring von GVO ist aber laut EU-Richtlinie 2001/18 erforderlich.

Ergänzungen zum Bereich Forschung

- Der BUND fordert die Einrichtung einer Datenbank, die alle gentechnisch veränderten Organismen umfasst, die irgendwo auf der Welt – inklusive Deutschland – zu experimentellen Zwecken freigesetzt werden bzw. freigesetzt worden sind. Sie muss selbstverständlich auch die entsprechenden Nachweisverfahren beinhalten. Nur so lassen sich gentechnische Verunreinigungen überhaupt auffinden und Rückrufaktionen durchführen.
- Der BUND fordert, das Bundesamt für Naturschutz mit der Federführung für die Genehmigung von Freisetzungen zu betrauen, da wir dort den ökologischen Sachverstand angemessen versammelt sehen.
- Der BUND mahnt eine Klarstellung an, dass Freisetzungen nur zu experimentellen Zwecken erfolgen dürfen und nicht zur Gewinnung von Pflanzgut wie im Fall der BASF-Kartoffel Amflora.
- Der BUND fordert zudem eine Beschränkung der Flächen für Freisetzungen auf maximal einen Hektar.

Ergänzungen zum Bereich Haftung

- Landwirte müssen entschädigt werden, sobald eine Verunreinigung ihrer Ernten nachweisbar ist. Der in der EU-Verordnung genannte Schwellenwert für die

Kennzeichnung von 0,9 % stellt keine Ermächtigung für eine flächendeckende GVO-Kontamination dar, zumal dieser Schwellenwert nur für die GVO-Anteile gilt, die zufällig und technisch nicht vermeidbar sind.

- Es muss sichergestellt werden, dass sich die Haftung auch auf Verarbeiter und Lebensmittelhandel erstreckt, die genauso wie Landwirte von gentechnischen Verunreinigungen betroffen sein können.
- Es ist zu gewährleisten, dass es keine Haftungsübernahmen des Staates für Schadensfälle gibt, die durch Freisetzungen staatlich finanzierter Projekte entstehen.

Ergänzungen zum Bereich Kosten

Der BUND fordert, dass diejenigen, die Gentechnik einsetzen, die Kosten für die Sicherung der gentechnikfreien Landwirtschaft tragen. Nach dem Verursacherprinzip müssen sie etwa für Analysekosten aufkommen, zudem für Kosten, die entstehen, wenn eigene Logistikketten vom Vertrieb des Saatguts bis zum verarbeiteten Produkt aufgebaut werden müssen.

Ergänzungen zum Bereich rechtliche Absicherung gentechnikfreier Regionen

Der BUND fordert, dass gentechnikfreie Regionen einen verbindlichen Rechtsstatus erhalten. Entsprechende Passagen sind im GenTG aufzunehmen.

Ergänzungen zum Bereich Bienenwirtschaft

GenTG und die gute fachliche Praxis müssen die Belange der Imkerei berücksichtigen. D.h. auch Imker müssen vom bevorstehenden Gentech-Anbau informiert werden, und die Abstände der Felder mit genveränderten Pflanzen müssen so gewählt sein, dass es zu keinem Eintrag von GVO in Honig kommt. Klar zu stellen ist, dass Imker nicht für den GVO-Transfer durch Bienen verantwortlich sind.

Ergänzungen zum Bereich nachwachsende Rohstoffe

Gentechnisch veränderte Pflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe in Verkehr gebracht werden, müssen zugleich über eine Zulassung als Lebens- und Futtermittel verfügen. Haben sie keine, müssen die Regeln der guten fachlichen Praxis inklusive der Kontrollen entsprechend verschärft werden.

Ergänzungen zum Bereich Saatgut

Gentechnische Verunreinigungen bei Saatgut müssen ausgeschlossen werden. Ein Grenzwert bei Saatgut muss bei 0,1 Prozent und damit der technischen Nachweisgrenze liegen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Moldenhauer

.

.